

anzerte. Er starb nach langer, schmerzhafter Krankheit, deren Leiden er mit stoischem Gleichmuth ertrug, nachdem er noch der Schule und der Musikgesellschaft seines Heimathortes und seinen treuen Diensthoten in seinem Testamente bedeutende Vermächtnisse verschrieben hatte.

84. Karl Salomo Zachariä v. Egingenthal,

Größherzogl. badenscher Geheimer Rath und Kommandeur des Ordens vom Zähringer Löwen zu Heidelberg.

geb. d. 14. Oct. 1769, gest. d. 27. März 1843. *)

Er war geboren zu Meissen, wo sein Vater, ein geachteter Sachwalter, lebte. Nachdem er seine Vorbildung auf der Fürstenschule zu Meissen erhalten und zugleich den Privatunterricht des nachmaligen Rektors Müller, eines tüchtigen Schulmannes, genossen hatte, bezog er 1787 die Universität zu Leipzig, wo er in den ersten zwei Jahren fast nur philologische und philosophische Vorlesungen hörte und dann dem Studium der Rechtswissenschaften sich widmete. Durch seinen Oheim, den Professor Klausing, erhielt er Gelegenheit, die ausgezeichnetsten Männer Leipzigs kennen zu lernen und lebte in einem Kreise von Freunden, deren Geist den seinigen weckte. Er verließ Leipzig zu Ostern 1792 und von dem Kreissteuereinnnehmer Weiße empfohlen, begleitete er als Führer den Grafen zur Lippe auf die Universität Wittenberg, wo 3. abermals zwei Jahre studirte. Er war auf sich selbst gewiesen, nachdem der Graf in Kriegsdienste getreten war, und führte nun den längst gefaßten Entschluß aus, als Privatdocent aufzutreten. Er promovirte 1795 in Wittenberg und versuchte seine Kräfte in philosophischen Vorlesungen und in Vorträgen über mehrere und verschiedenartige Theile der Rechtswissenschaft, um so das Fach zu suchen, für welches er am tauglichsten wäre. Er wurde 1797 zum außerordentlichen und 1802 zum ordentlichen Professor der Rechte in Wittenberg ernannt. Schon damals war er ein thätiger Schriftsteller, vorzüglich aber erwarb er sich durch seine Schrift: „Die Einheit des Staats und der Kirche“ (Leipz. 1797), der ein „Nachtrag über die evangelische Brüdergemeinde“ (Leipz. 1798) folgte und sein „Handbuch des sächs. Lehnrechts“ (Leipz. 1796, in der 2ten Ausgabe 1823 von Ch. E. Weiße und F. A. v. Langenn besorgt), einen geachteten Namen. Er folgte 1807 dem Rufe zu einem Lehramt auf der neuauf-

*) Jugsburger allgem. Zeitg. 1843. 1. Jul. Nr. 182. Beilage; —
 Meusel VIII, 654; X, 648; XVI, 202; — Conv.-Exp. d. neuesten Zeit.

lebenden Universität Heidelberg hauptsächlich aus dem Grunde, weil die vielen Aktenarbeiten, die in Wittenberg zu seinen Amtspflichten gehörten, ihm das Fortschreiten in der Wissenschaft fast unmöglich machten; aber er schied mit dankbaren Erinnerungen an die Universität, die sein Aufstreben besonders begünstigt hatte und auch er fand dort die Erfahrung bestätigt, daß eine kleine Universität für den angehenden Lehrer den Vorzug vor einer größeren hat, da er sich selber mehr sieht und von Anderen mehr gesehen wird. Nach Heidelberg versetzt, glich er einem Stamme, der obgleich in ein günstigeres Klima verpflanzt, doch erst anwachsen muß, ehe er von seinen neuen Umgebungen Vorthheil ziehen kann. Er mußte seine Vorlesungen über die Wissenschaft, die er bereits gelehrt hatte, auf ein anderes und größeres Publikum berechnen und hatte seine Vorträge mit anderen neuen Vorbildern zu vergleichen. Die Umstände veranlaßten ihn, das französische Recht in den Kreis seiner Studien zu ziehen. Er machte die doppelte Erfahrung, daß einerseits für einen akademischen Lehrer nichts so vorthheilhaft ist, als der Reiz ganz neuer Verhältnisse, in welche er sich versetzt sieht, und auf der anderen Seite nichts so gefährlich, als der Reiz literarischer Arbeiten. Jenem Vorthheil verdankt er viel und diese Gefahr ward er zeitig genug inne. Ueber seine Leistungen als akademischer Lehrer hat die große Anhänglichkeit der Zuhörer, deren er sich in einem hohen Grade selbst noch in den letzten Jahren erfreute, wo seine physischen Kräfte allmählig der Last der Jahre erlagen, ihm das ehrenvollste Zeugniß während seines ganzen Lebens gegeben, welches nur zwischen dem Lehrstuhl und dem Arbeitstische getheilt, ihm in ruhiger und belohnender Muse dahinfloß. Wenige Schriftsteller haben so wie Z. die Gunst des Schicksals genossen, wenigen war wie ihm vergönnt, an dem Schlusse eines langen, in unausgesetzter Geistesthätigkeit verbrachten Lebens die größten ihrer Schöpfungen noch einmal zu überarbeiten und in der neuen Uebearbeitung vollendet der Mit- und Nachwelt als ein Vermächtniß ihres Genius zu hinterlassen. Zwei Werke — jedes umfangreich und in Plan und Ausführung großartig — sind es vornehmlich, durch welche er sich selbst zwei Denkmäler seines Ruhmes gesetzt hat. Das eine dieser Werke ist sein „Handbuch des französischen Civilrechts“ (3. Aufl. 4 Bde. Heidelb. 1827), das andere „die vierzig Bücher vom Staatsrecht“ (2. Aufl. Heidelb. 1839—42) —; das erste ein würdiges Zeugniß seiner tiefen civilistischen Kenntnisse, wie das andere seiner publicistischen Forschungen — beide in den Gegenständen des behandelten Stoffes ebenso eine Vielseitigkeit, als ein

Gründlichkeit seines Wissens bezeugend, wie sie nur das Eigenthum bevorrechteter Geister ist. Z.'s Handbuch des französischen Civilrechts ist ein Buch, auf welches die deutsche Literatur zu jeder Zeit stolz zu seyn Ursache haben wird, nicht nur hat Deutschland keine zweite Schrift aufzuweisen, welche der von Z. auch nur annähernd an die Seite gestellt werden könnte, sondern die französische Literatur selbst besitzt kein Werk, welches mit gleichem Recht auf die Bezeichnung eines wissenschaftl. Systems Anspruch machen darf. Zwei Uebersetzungen in das Französische, fast gleichzeitig in Straßburg und in Belgien von namhaften französl. Rechtsgelehrten unternommen, und eine Uebersetzung in das Italienische sind sprechende Belege der Anerkennung, welche auch das Ausland der Gediegenheit dieser Arbeit zollt. Nicht minder wichtig für die Wissenschaft sind die „Vierzig Bücher vom Staate.“ Dieses Werk enthält einen Schatz von scharfsinnigen Beobachtungen, welche der Verfasser auf seiner langen Lebensbahn angeestellt und gesammelt hat, während die politischen Umwälzungen, welche Europa erschütterten, heraufstiegen, sich entluden und wieder verzogen und das moderne europäische Staatsgebäude auf den Trümmern der Zerstörung sich erhob und, vielfach schwankend, die Politik der neuen Zustände nach allen Seiten, oft vergeblich, nach einem Stützpunkte griff, bis es ihr gelang, einen solchen (wenn gleich vielleicht nur für den Augenblick) in der Entwicklung einer Art von Aristokratie unter den Staaten selbst zu finden. Die zweite Auflage von Z.'s „Vierzig Büchern vom Staate,“ an welcher er noch in seinen letzten Momenten arbeitete, indem er fast buchstäblich in demselben Augenblicke von dem Leben schied, wo er die verbessernde Feder niedergelegt hatte — diese zweite Auflage ist darum von besonderer Wichtigkeit, weil die erste in einer Reihe weit auseinanderliegender Jahre in einzelnen Theilen, oft nach längeren Unterbrechungen erschienen ist und eben daher in ihrem Inhalte vielfach die Spuren der Eindrücke und Veränderungen zeigt, welche die fortschreitenden Ereignisse in den Ansichten eines denkenden Mannes nothwendig hervorbringen mußten, so daß erst in dieser zweiten, als einer bedeutenden Auflage, das Werk in einem Gusse fertig aus dem Geiste seines Schöpfers hervorgetreten ist. Nimmt diese Schrift schon wegen der berühmten Individualität des Verfassers die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch, so fordert ihr Inhalt nicht minder die Kritik heraus, durch dieselbe die Wissenschaft vom Staate auf einen solchen Punkt gebracht ist, auf welchem weder ein Stillstand,

noch eine Rückkehr möglich, sondern nur die Wahl zwischen dem Fortschritte, der Ueberwindung der in ein grelles Licht gestellten schneidenden Gegensätze und dem Abfall in eine dumpfe Resignation gelassen ist. Die „Vierzig Bücher vom Staate“ machen nicht in dem Sinne Epoche in der Wissenschaft, daß sie selbst eine neue Ära derselben eröffnen, daß sie Ideen entwickeln, welche an sich neu, selbst schon Fortschritt sind, sie schließen vielmehr eine Periode der Wissenschaft ab, sie sind die Rechnungsablage, welche ein denkender Geist, zum Hüter der Wissenschaft aufgestellt, an dem Ende seiner Laufbahn vor seinen Zeitgenossen niederlegt. Die Umgestaltung, ja man darf sagen die Revolution, welche in der Theorie des Rechtsbegriffes durch die neueren philosophischen Schulen, insbesondere durch Hegel bewirkt worden ist, hat auf den Verfasser der „Vierzig Bücher vom Staate“ keinen Einfluß geäußert, sondern ist spurlos an ihm vorübergegangen. Ihm, als kaltem, ruhigen und feinen Beobachter seiner Zeit, konnte nicht entgehen, wie in dem praktischen Leben allein die Macht es ist, die herrscht, die allein das Gesetz macht und bestimmt, was Recht ist. So drängte sich ihm die Bemerkung auf, wie praktisch die physische Thatsache, die nach dem Systeme des Idealismus dem Rechte untergeordnet sein sollte, in der Wirklichkeit über dem Rechte selbst steht, indem sie es selbst erzeugt, und doch konnte er sich nicht entschließen, das System des Idealismus der empirischen Wahrheit aufzuopfern. Daher das Schwanken und die Unentschiedenheit zwischen Idealismus und Materialismus, welches den Charakter der „Vierzig Bücher vom Staate,“ wie unserer Zeit überhaupt, ausmacht. Daher die vielen Paradoxa, hinter welchen J. den Zweifel des Verstandes zu verbergen, oder demselben zu entchlüpfen sucht. So war J. vor das verschleierte Bild zu Gais getreten; es galt, nur noch den Schleier, den er schon berührt, ja schon gelüftet hatte, mit Kühner Hand hinwegzureißen —; doch auf diesem Punkte angelangt, ergriff ihn ein Zagen und die schon ausgestreckte Hand sank zurück. Er schauderte vor den Konsequenzen seiner eigenen Entdeckungen —; er mußte davor schaudern, da er erst am Eingange zum Tempel der Wahrheit stand, zu dem noch Keiner anders vorgebrungen ist, als durch die finstere Macht der Zweifel. Gerade diese Konsequenzen sind es aber, die es in ihrer ganzen Schroffheit zu Tage gefördert werden müssen damit der Zweifel in seiner ganzen Macht erkannt werden muß — und durchgesprochen werden, selbst auf die, übrigens nur für den Kurzsichtigen und Schwachen vorhandene — Gefahr hin, das ganze moralische Seyn der Mensch-

heit zu vernichten. Denn nur dadurch allein, daß die Wissenschaft diesen Kampf um Seyn und Nichtseyn durchkämpft, kann der Zweifel seine Schrecken verlieren und das moralische Seyn der Menschheit gerettet und gewonnen werden. Es ist dies eine Wahrheit, die schon Luther in ihrer ganzen Größe erkannte, wenn er sagt: „Wenn das Evangelium nicht angefochten wird, so verreckt es.“ Vor diesem Kampf aber trat J. zurück, wohl in Folge jenes Grundzuges seiner Natur, welche er selbst in seinem Wahlspruche: „Bene vixit, qui bene latuit“ treffend charakterisirt hat, weshalb man ihn auch nie im prakt. Leben in den Reihen der Vorkämpfer einer entschiedenen Richtung gefunden hat. Er zog vor, Andere kämpfen zu lassen und sich als ruhiger Beschauer sein Urtheil über die durchgefochtene Sache und die Tüchtigkeit der Kämpfer zu bilden. Diese Gesinnung J.'s auf wissenschaftlichem Gebiete schien sich auch zu offenbaren, als er das Feld der Deffentlichkeit betrat und zunächst in der ersten, später in der zweiten Kammer des Großherzogth. Baden als Abgeordneter erschien. Weder ein früherer Ruf nach Göttingen, noch ein späterer nach Leipzig hatte ihn vermocht, Heidelberg zu verlassen. Eine allzuängstliche Sorge um den zeitlichen Besitz ist ihm häufig beigemessen worden: ob mit Recht, oder mit Unrecht, lassen wir dahingestellt seyn. Erst gegen das Ende seines Lebens wurde er mit dem Beinamen: „v. Eingenthal“ in den Adelstand des Großherz. Baden erhoben. Von seinen zahlreichen Schriften nennen wir, außer den schon oben angeführten, noch folgende: Dissert. de officiis perfectis. Lips. 1791. — Grundlinie einer wissensch. jurist. Encyclop. Leipz. 1795. — Ueber die wissenschaftl. Behandl. d. röm. Privatrechts. Witt. 1795. — Dissert. inang. Origenes comitor., quae in Imper. s. Rom. Germ. celebrantur. Ibid. eod. — Handb. d. kursächs. Lehnrechtes. Epz. 1796, *) — (Mit J. A. E. Großmann) Journal f. Philos. Apr. u. Mai. Ebenb. 1796. Fortges. unt. d. Titel: Abhandl. über philos. Gegenstände. Ebb. 1797. — Die Einheit d. Staates u. d. Kirche. Ebb. 1797. Dazu ein Nachtrag über d. evangel. Brüdergemeinde. Ebb. 1798. — Juris publ. in artis formam redacti delineatio etc. Ibid. 1797. — Dissert., quatenus infamia a feudo s. acquirendo s. retinendo prohibeat, obs. IV. Vit. 1797. — Pr. Liber feudor. quatenus sit fons juris feud. Germ. commun. Ibid. 1798. — Dissert. de libertate Rom. civitatt. Germ. olim commissa. Ibid. eod. — Diss. de divisione Saxon. elect. ia circulos. Ibid. eod. — Diss. histo-

) Neut von Ch. G. Weiße u. F. A. v. Langenn 1828 besorgte Auflage.

riae feudor. nobil., quae sunt in dominio Princ. Elect. Saxon. adumbrat. Ibid. eod. — Diss. de dominio, quod est auctori in libris a se conscriptis. Ibid. 1799. — Diss. quomodo Icti Rom. de delictis eorumque poenis philosophati sint. Ibid. eod. — Rechl. Bemerkf. über die durch Ueberschwemmung fortgerissenen Sachen. Leipz. 1799. — Dissert. Orig. oeconom. civilis in territor. Imper. Germ. receptae. Ibid. 1800. — Ueb. d. vollkommenste Staatsverfassung. Ebd. 1800. — Janus. Leipz. 1802. — Ueber die Erziehung des Menschengeschl. durch d. Staat. Ebd. 1802. — Anfangsgr. des philos. Privatrechts. Nebst Einleit. in d. philos. Rechtswissensch. überh. Ebd. 1804. — Pr. Comment. I.—III. quibus illustr. instrument. pacis Imper. noviss., quatenus ad statum eccles. German. extern. pertinet. Vit. 1804—1805. — Liber quaestionum. Ibid. 1805. — Anfangsgründe des philos. Kriminalrechts. Mit e. Anh. üb. d. jur. Vertheidigungskunst. Leipz. 1805. — Opuscula acad. Tom. 1. Ibid. eod. — Aechtes Heft zu Krugs*) Encyclop. scientif. Liter., die encyclop.-jurist. Lit. enthält. Eyz. u. Züll. 1806. — Annalen d. Gesetzgeb. u. d. Rechtswissensch. in d. Ländern des Kurfürstenth. Sachsen. 1r Bd. Leipz. 1806. — 2r Bd. Ebd. 1807. — Jus publ. civitat., quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. — Anleit. zur gerichtl. Beredsamf. Ebd. 1810. — Staatsrecht d. Rhein. Bundesst. u. d. Rhein. Bundesrecht, erläutert. in einer Reihe Abhandl. Ebd. 1810. — Außerdem in Zeitschriften: Vom Urspr. des Leipz. Oberhofgerichts (Weisse's Museum f. Sächs. Gesch. Bd. 1. St. 2. 1794.) — Ueb. d. ausschließ. Eig- u. Stimmrecht des alten kursächs. Adels auf Landtagen (desgl. Bd. 2. St. 1. 1795). — Ueber d. Urspr. des kursächs. Steuerkolleg. (desgl. B. 3. St. 1. 1796.) — Ueber den moral. Glauben an Tugend (Schmidt's Journ. für Moralit. B. 4. St. 1): — System. Entwickel. d. Lehre des Röm. Rechts von dingl. Servituten (Hugo's civil. Magaz. B. 2. S. 3. 1796). — Ueb. d. Methode, nach welcher d. Rechtsgelchrsamf. gegenw. a. d. Univ. Wittenb. vorgetragen wird (Grohmann's Annal. d. Univ. B. 2h. 3. 1802). — Ueb. d. Verleih. des Erbmarschallamts d. Kur Sachsen (Weisse's Neues Mus. f. d. Sächs. Gesch. B. 3. S. 1. Nr. 6. 1802.) — Geist d. neuesten Reichsverfass. (Woltmann's Gesch. u. Polit. B. 1. S. 34. ff. 1804). — Zur polit. Teleologie (desgl. B. 2. S. 248 ff.) — U. Bild auf d. Zustand d. Rechtswissensch. in d. Rhein. Bundesstaaten zu Ende d. J. 1808 (Heidelb. Jahrb. d. Lit. f. Jurisprud.

*) Dessen Biogr. siehe in diesem Jahrg. des R. Refr. S. 4.

3. §. S. 255 ff.) — Kriminalist. Fragm.; ein Beitr. zu d. Staatsr. d. Rhein. Bundesstaaten (Winkopp: d. Rhein. Bund. 1809. Jan. 25. §.) — Versuch üb. d. Rechtskraft eines in c. Civilsache v. e. answärt. Gerichtshofe gesproch. Urtheils 2c. (Grome's u. Jaup's Germanien. B. 2. St. 2. Nr. 10.) — Außerdem eine große Menge von Recensionen in den Heidelb. Jahrbüchern; besonders ist seine Antheilnahme an der von ihm in Gemeinschaft mit Mittermaier herausgeg. „Krit. Zeitschr. für Rechtswissensch. u. Gesetzgeb. des Auslandes“ rühmlichst zu erwähnen.

84. Karl Anton Epiphanius Mafel,

Kollaborator an d. höheren Bürgerschule zu Breslau;

geb. den 5. Febr. 1810, gest. den 28. März 1843. *)

M. wurde zu Kiefernstädtel bei Gleiwitz geboren, besuchte daselbst die Stadtschule und von 1823—32 das kathol. Gymnasium in Gleiwitz, wo seine Vorliebe für die Mathematik und Naturwissenschaften zeitig hervortrat. Es steigerte sich selbige auf der Universität Breslau, welche er zu Michaelis 1832 bezog, um sich der katholischen Theologie zu widmen, so, daß er 1834 dem Studium der Theologie entsagte, um sich dem naturwissenschaftlichen Fache ganz hingeben zu können. Leider überfiel ihn schon 1836 in Ratibor ein Blutsturz, sowie eine Lungenentzündung, an welcher er bald darauf in Gleiwitz erkrankte. Es entwickelte sich ein tiefbegründetes Leiden, welches eine Badekur in Reinerz nicht zu heben vermochte. Er kehrte zu den Studien nach Breslau zurück, ohne sich der vollen Gesundheit je noch erfreuen zu dürfen. Im Herbst 1837 verließ er die Universität, erwarb bei der philosoph. Fakultät daselbst am 6. Febr. 1839 die Doktorwürde und trat bald nach Eröffnung der höheren Bürgerschule in Breslau als Kollaborator in das Lehrerkollegium derselben ein, aus dem er zu Ostern 1843 scheiden sollte, um eine mit einem Gehalte von 350 Thlr. verbundene Kollaboratur am kathol. Gymnasium daselbst, an welchem er seit Anfang 1843 bereits thätig war, zu übernehmen. Doch er starb am 28. März, nachdem ihn 8 Tage vorher ein neuer Blutsturz überfallen hatte. Wir besitzen von M., der sich durch gebiegenes Wissen, Pflichttreue und Biederkeit auszeichnete, eine von den Naturhistorikern beifällig aufgenommene Abhandlung u. d. T.: *Necropherorum monographiae particula prima*. Acc. IV tab. lith. (Vrat. 1839.) Für die Schles. Prov.-Blätter

*) Schles. Prov.-Blätter.

N e u e r
N e k r o l o g
der
D e u t s c h e n .

Liebliches, ehrenvolles Andenken ist Alles,
was wir den Todten zu geben vermögen.
Barnhagen v. Ense (Denkwür-
digkeiten Bd. 6. S. 299.)

Einundzwanzigster Jahrgang, 1843.

E r s t e r T h e i l .

c Weimar 1843.

Druck und Verlag von Bernh. Friedr. Voigt.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.